

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe (BGS-WAS) vom 15. Juli 2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe eine

**2. Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabebesatzung vom 15. Juli 2011**

**§ 1**

**§ 9a** (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn- bzw. dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt:
  - a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 5 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	56,00 €/Jahr
Verbundzähler	960,00 €/Jahr
  - b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 5,00 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis 16,00 m <sup>3</sup> /h	56,00 €/Jahr
Verbundzähler	960,00 €/Jahr

**§ 2**

**§ 12** (Gebührensschuldner) erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

**§ 15** (Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner) erhält folgende Fassung:

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 02. Mrz. 2016

Wasserzweckverband Pfarrweisacher Gruppe

Ralf Nowak

Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Amtsblatt 4/2016 vom 04. April 2016, S. 30, veröffentlicht.